

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

Nr. 26

Düsseldorf, Donnerstag, den 26. Juni

1952

Inhalt

Verordnungen, Erlasse und Bekanntmachungen der Landesregierung.

363. Enteignungsanordnung. S. 191.
364. Enteignungsanordnung. S. 191.

Verordnungen, Verwaltungsanordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung.

365. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren. S. 191.
366. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 192.
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.
367. Genehmigungen zur weiteren Inbetriebnahme von Wettannahmestellen. S. 192.
368. Genehmigungen zum Betrieb eines Totalisators. S. 192.
Gesundheits- und Sozialangelegenheiten.
369. Tagung der Gesellschaft zur Bekämpfung der Krebskrankheiten in Nordrhein-Westfalen e. V. S. 193.

Kulturelle Angelegenheiten.

370. Subskriptionseinladung. S. 193.

Bekanntmachungen des Obergewerksamtes.

371. Zwischenfestsetzung der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste bei der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. S. 194.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

- 372—374. Wegeeinziehungen. S. 195.
375—377. Enteignung von Grundeigentum. S. 195/196.
378. Festsetzung des Durchführungsplanes I. S. 196.

Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf und der nachgeordneten staatlichen Behörden.

- Ausscheidungen. S. 196.
Ernennungen. S. 196.

Verordnungen, Erlasse und Bekanntmachungen der Landesregierung

363. Enteignungsanordnung.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen.
IV B 582 Tgb.-Nr. 1430/52

Düsseldorf, den 6. Juni 1952.

Das Kabinett der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung vom 27. 5. 1952 folgenden Beschluß gefaßt:

Die Stadt Duisburg hat auf Grund des Fluchtliniengesetzes vom 2. 7. 1875 (GS. S. 561) gegen den Rentner Jacob Schmitz in Duisburg-Huckingen, als eingetragener Eigentümer des im Grundbuch für Huckingen, Band 35 Blatt 1251 unter laufender Nummer 9 verzeichneten Grundstücks, Gemarkung Huckingen, Flur 3, Flurstück Nr. 200, für eine Teilfläche von etwa 111 qm das Enteignungsverfahren eingeleitet, um aus diesem Grundstück den zum fluchtlinienmäßigen Ausbau der Düsseldorfer Landstraße erforderlichen Grund und Boden zu erhalten.

Der Stadt Duisburg wird hiermit die Genehmigung erteilt, auf dieses Verfahren die Vorschriften des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 (GS. S. 211) anzuwenden.

Dr. Schmidt.

364. Enteignungsanordnung.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen.
IV B 592 Tgb.-Nr. 1429/52

Düsseldorf, den 6. Juni 1952.

Das Kabinett der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung vom 27. 5. 1952 folgenden Beschluß gefaßt:

Die Stadt Mülheim (Ruhr) hat auf Grund des Fluchtliniengesetzes vom 2. Juli 1875 (GS. S. 561)

gegen die Eigentümerin Frau Margarete Schick geb. Schütteldreier in Mülheim (Ruhr), Kaiserstr. 66, des im Grundbuch für Mülheim, Band 31 Blatt 323 unter lfd. Nr. 2 verzeichneten Grundstücks, Gemarkung Mülheim, Flur 23, Flurstück 594/212, in Größe von etwa 350 qm das Enteignungsverfahren eingeleitet, um aus diesem Grundstück den zum fluchtlinienmäßigen Ausbau der Porschestraße erforderlichen Grund und Boden zu erhalten.

Der Stadt Mülheim (Ruhr) wird hiermit die Genehmigung erteilt, auf dieses Verfahren die Vorschriften des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 (GS. S. 211) anzuwenden.

Dr. Schmidt.

Verordnungen, Verwaltungsanordnungen und Bekannt- machungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

365. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren.

In dem Enteignungsverfahren zur Beschränkung des Eigentums an Grundstücken in der Gemarkung Fünfzehnhöfe, Flur 13, Parzelle Nr. 1137/34 — Eigentümer: Kirschsieper, Emil, und Ehefrau Wilhelmine geb. Jesinghaus in Remscheid-Lennep und an weiteren Grundstücken in der Gemarkung Lennep für den Bau einer Anschlußgasfernleitung zu dem Betriebe der Firma Turck OHG. in Remscheid-Lennep hat die Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Enteignung festzustellen:

Zur Verhandlung über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung bzw. Hinterlegung habe ich Termin anberaunt auf

Freitag, den 4. 7. 1952, 14.30 Uhr,
im Rathaus der Stadt Remscheid.

Ich fordere alle Beteiligten, soweit sie nicht besonders geladen sind, hiermit auf, ihre vermeintlichen Rechte in diesem Termine selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter wahrzunehmen, und weise darauf hin, daß auch bei Ausbleiben der Beteiligten über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung bzw. Hinterlegung entschieden werden wird.

Ein Plan der in der Gemarkung Lennep betroffenen Grundstücke liegt ab sofort bis 2. 7. 1952 während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Remscheid zu jedermanns Einsicht aus.

Düsseldorf, den 13. Juni 1952.
III Ent. V — 289 u. 293

Der Enteignungskommissar: Neufang.

366. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch.

Der Regierungspräsident.
III TV (Rb) 178 — 141

Düsseldorf, den 18. Juni 1952.

Nachstehend gebe ich weitere Bezirke bekannt, in denen das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Lfd. Nr.	Kreis	Gemarkung Gemeindebezirk	Grundbuchbezirk	Offenlegungsfrist Beginn	Ende	Zeitpunkt des Inkrafttretens
1	2	3	4	5		6
Oberlandesgerichtsbezirk: Hamm Amtsgerichtsbezirk: Essen-Werden						
94	Essen	Rodberg	Rodberg	1. 7. 52	31. 7. 52	1. 8. 52

Im Auftrage: Hammer.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

367. Genehmigungen zur weiteren Inbetriebnahme von Wettannahmestellen.

Der Regierungspräsident.
III L — 32.12 —

Düsseldorf, den 5. Juni 1952.

Mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf habe ich gemäß § 1 des Rennwett- und Lotterieggesetzes vom 8. 4. 1922 sowie der Ausführungsbestimmungen des Landes Preußen vom 21. 7. 1922 nachstehenden Rennvereinen die jederzeit widerrufliche Genehmigung zur weiteren Inbetriebnahme ihrer bisherigen Wettannahmestellen unter Beachtung der bekannten Bestimmungen für das Jahr 1952 erteilt:

1. Dem Reiter- und Rennverein e. V. in Düsseldorf
in Düsseldorf, im Sekretariat des Vereins, Wagnerstr. 26
in Düsseldorf-Oberkassel, im Büro der Rennsportunion, Oberkasseler Str. 71
in Essen, im Zigarrenhaus Theo Rossbach, Pavillon Freiheit
in Wuppertal, im Zigarrenhaus Palm, Neumarkt 10
in Opladen, im Zigarrenhaus E. v. Schweinichen, Kölner Str. 53.
2. Dem Rennverein Raffelberg e. V. in Mülheim (Ruhr)-Speldorf
in Mülheim a. d. Ruhr, im Zigarrenhaus Krahe, Schloßstr. 66
in Mülheim (Ruhr)-Speldorf, in der Filiale Duisburger Str. 428
in Duisburg, in der Filiale Friedrich-Wilhelm-Str. 72
in Oberhausen, in der Filiale Marktstr. 26
3. Dem Neußer Reiter- und Rennverein e. V. in Neuß
in Neuß, im Zigarrenhaus Denecke, Kapitelstr. 19

in Grevenbroich, Verkehrsverein Grevenbroich, Bahnstr. 63

in Viersen, im Zigarrenhaus Kessels, Gladbacher Str. 2

4. Dem Krefelder Rennverein e. V. in Krefeld

in Krefeld, in der Filiale Rheinstr. 39.

Im Auftrage: Ramuschat i. V.

368. Genehmigungen zum Betrieb eines Totalisators.

Der Regierungspräsident.
III L — 32.12

Düsseldorf, den 6. Juni 1952.

Mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, habe ich auf Grund des § 1 des Rennwett- und Lotterieggesetzes vom 8. 4. 1922 — RGBl. I S. 393 — folgenden Rennvereinen die Genehmigung zum Betrieb des Totalisators erteilt:

- a) dem Reiter und Rennverein e. V. in Düsseldorf, Wagnerstr. 26, auf seiner Rennbahn in Düsseldorf-Grafenberg für den:

27. April	1952	31. August	1952
1. Mai	1952	3. September	1952
1. Juni	1952	28. September	1952
18. Juni	1952	1. Oktober	1952
20. Juli	1952	19. November	1952
23. Juli	1952		
- b) dem Neußer Reiter- und Rennverein e. V. in Neuß am Wendersplatz, auf seiner Rennbahn in Neuß für den:

16. März	1952	26. Oktober	1952
29. Juni	1952	29. Oktober	1952
2. Juli	1952	26. November	1952
3. August	1952	30. November	1952
6. August	1952	7. Dezember	1952

c) dem Rennverein Raffelberg e. V. in Mülheim (Ruhr)-Speldorf, Akazienallee 82, auf seiner Rennbahn in Raffelberg für den:

2. März	1952	14. September	1952
2. April	1952	22. Oktober	1952
6. April	1952	9. November	1952
4. Mai	1952	7. Dezember	1952
25. Mai	1952	14. Dezember	1952
16. Juli	1952	21. Dezember	1952
24. August	1952	26. Dezember	1952
27. August	1952	28. Dezember	1952

d) dem Krefelder Rennverein e. V. in Krefeld, Rheinstr. 39, auf seiner Rennbahn in Krefeld-Stadtwald für den:

20. April	1952	30. Juli	1952
23. April	1952	21. September	1952
7. Mai	1952	19. Oktober	1952
2. Juni	1952	12. November	1952
22. Juni	1952	16. November	1952
27. Juli	1952		

e) dem Rheinischen Rennverein zur Förderung der Traberzucht e. V. in M.Glabach, Trabrennbahn, auf seiner Rennbahn in M.Glabach für den:

30. März	1952	12. Juni	1952
11. Mai	1952	13. Juli	1952
22. Mai	1952	17. August	1952
5. Juni	1952	23. November	1952

f) dem Reiterverein „Blücher“ e. V. in Sevelen (Niederrhein) auf seiner Rennbahn in Sevelen für den:

11. Mai 1952

g) dem Reiterverein „Graf Haeseler“ in Sonsbeck, auf seiner Rennbahn in Sonsbeck-Labbeck für den:

14. April 1952

h) dem Reiterverein „Seydlitz“ Kamp e. V. in Kamp-Lintfort auf seiner Rennbahn in Kamp-Lintfort für den:

15. Juni 1952

i) dem Reiterverein Weeze in Weeze auf seiner Rennbahn in Weeze für den:

4. Mai 1952

j) der Pferdesportgemeinschaft Goch-Asperden in Goch, Hervorster Str. 155, auf seiner Rennbahn in Goch für den:

2. Juni 1952

Im Auftrage: Ramuschat i. V.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten

369. Tagung der Gesellschaft zur Bekämpfung der Krebskrankheiten in Nordrhein-Westfalen e. V.

Der Regierungspräsident.

M 52 — 4

Düsseldorf, den 11. Juni 1952.

Die Gesellschaft zur Bekämpfung der Krebskrankheiten in Nordrhein-Westfalen e. V. und der Deutsche Zentralausschuß für Krebsbekämpfung und Krebsforschung e. V. veranstalten eine gemeinsame Tagung für das Bundesgebiet in Düsseldorf vom 12. bis 13. 7. 1952.

Tagungsort: Robert-Schumann-Saal, Ehrenhof, Düsseldorf.

Anmeldungen zur Teilnahme an der Tagung sind an die Geschäftsstelle der Gesellschaft zur Bekämpfung der Krebskrankheiten in Nordrhein-Westfalen

e. V. in Köln-Merheim rrrh., Deutsches Gesundheitsmuseum, zu richten, von der auch die Tagungsordnung angefordert werden kann. Die Teilnahme wird empfohlen. Im Auftrage: Dr. Hagemeyer.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Gesundheitsämter — Wohlfahrtsämter — Versicherungsämter — des Bezirks.

Kulturelle Angelegenheiten

370. Subskriptionseinladung.

Der Regierungspräsident.

II U III — C — 2

Düsseldorf, den 7. Juni 1952.

Im Auftrage der Frau Kultusminister veröffentliche ich die nachstehende Subskriptionseinladung für das Werk über die „Vor- und frühgeschichtliche Besiedlung des Bergischen Landes“.

Es handelt sich hierbei um die erste grundlegende Darstellung der Siedlungskunde dieses wichtigen rheinischen Kulturraums; sie wird für alle Interessenten, in erster Linie für die Lehrerschaft von Bedeutung sein. Einzelheiten bitte ich aus der Einladung zu entnehmen.

Im Hinblick auf den voraussichtlichen Ladenpreis von mindestens 15 bis 20 DM wird allen in Frage kommenden Stellen die Subskription des Werkes empfohlen.

Ich bitte, die Subskriptionseinladung allen kreisangehörigen Städten und Gemeinden bekanntzugeben.

Im Auftrage: Prof. Völcker.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Bezirks.

Subskriptionseinladung.

In jahrelanger Sammelarbeit hat der bekannte bergische Heimatforscher, Rektor A. Marschall, Solingen, alle Unterlagen über die vor- und frühgeschichtlichen Funde des Bergischen Landes zusammengetragen. In Verbindung mit Dr. K. J. Narr und Dr. R. v. Uslar vom Rheinischen Landesmuseum Bonn ist daraus ein Werk über die „vor- und frühgeschichtliche Besiedlung des Bergischen Landes“, worunter das ganze Gebiet zwischen Ruhr und Sieg verstanden wird, erwachsen. Prof. F. Fremersdorf und W. Lung, Köln, haben auf Grund ihrer besonderen Kenntnisse zwei selbständige Beiträge zur Verfügung gestellt.

Auf 150 Seiten, 80 Tafeln und einer mehrfarbigen Fundkarte werden die Funde, gemarkungsweise geordnet, beschrieben und abgebildet und in ihrer Verbreitung zur Anschauung gebracht. Überdies werden in einer ausführlichen Einführung die Funde in ihrer kulturellen und zeitlichen Zugehörigkeit untersucht und der Besiedlungsvorgang wird auf Grund der Fundverbreitung dargestellt. Der Text ist allgemein verständlich gehalten; ausführliche Schriftumsangaben und zahlreiche Register helfen demjenigen weiter, der noch tiefer in den Stoff eindringen will.

Solche vor- und frühgeschichtlichen Landesaufnahmen sind in anderen deutschen Landschaften schon mehrfach mit großem Erfolg durchgeführt und veröffentlicht worden. Sie haben außerordentlich anregend auf die Heimatforschung und den heimatkundlichen Unterricht in der Schule gewirkt, zumal es üblich geworden ist, daß solche Werke von den zuständigen Stellen wie Stadt- und Kreisverwaltungen an die Schulen der betr. Bezirke verteilt werden. Erstmals liegt nun auch im Rheinland für ein wohlabgegrenztes geographisches Gebiet eine solche

Untersuchung vor. Es versteht sich von selbst, daß gerade für das Bergische Land mit seinen bemerkenswerten Unterschieden zwischen altbesiedelten und erst später erschlossenen Landstrichen dieses Werk die bisher schmerzlich entbehrte Grundlage für die gesamte heimatgeschichtliche Arbeit bildet und völlig unentbehrlich für den heimatkundlichen Unterricht in der Schule ist. War es doch bisher für den Lehrer mangels einer zureichenden Unterlage kaum möglich, die Vor- und Frühgeschichte der Heimat im Unterricht anschaulich zu machen.

Das Kultusministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat sich diesen heimatkundlichen und schulischen Gesichtspunkten nicht verschlossen und durch einen erheblichen Druckkostenzuschuß die Möglichkeit gegeben, daß das Werk zu dem in Anbetracht seines Umfangs und seiner reichen Bebilderung ungewöhnlich niedrigen Preis von nur 9,50 DM subskribiert werden kann. Die Subskriptionspflicht läuft bis zum 30. 6. 1952. Subskriptionen sind an den Verein von Altertumsfreunden im Rheinlande, Bonn, Bachstr. 11, zu richten, der die Herausgabe des Werkes als Beiheft zu seiner Zeitschrift Bonner Jahrbücher übernommen hat. Wir hoffen zuversichtlich, daß alle in Frage kommenden Stellen, insbesondere die Stadt- und Kreisverwaltungen zur Verteilung an ihre Schulen von diesem Vorzugsangebot Gebrauch machen werden.

Bekanntmachungen des Oberversicherungsamtes

371. Zwischenfestsetzung der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste bei der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Der nachstehende Beschluß des nach § 933 Abs. 1 RVO. zuständigen Ausschusses für die Festsetzung der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste bei der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft vom 5. 2. 1952 — genehmigt durch den Erlaß des Arbeitsministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. 5. 1952 — Gesch.Z. II — 3 — Uv. 7512 — wird gemäß § 3 Abs. 5 der Ersten Verordnung über Ortslöhne und Jahresarbeitsverdienste in der Sozialversicherung vom 9. 8. 1950 (BGBl. Nr. 36 v. 26. 8. 1950, S. 369) veröffentlicht.

Düsseldorf, den 17. Juni 1952.

Oberversicherungsamt Düsseldorf.
Im Auftrage: Dr. Hess.

Beschluß.

I.

Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes nach dem tatsächlichen Arbeitsentgelt.

Für folgende Versicherte ist der Jahresarbeitsverdienst nach den §§ 563, 565, 566 RVO. zu berechnen, soweit die Versicherten nicht zu den im Abschnitt II aufgeführten Gruppen von Versicherten gehören:

A. Auf Grund eines Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnisses beschäftigte Personen (§ 537 Nr. 1 RVO.):

1. in sämtlichen Arten von Unternehmen:

die Angestellten (z. B. Betriebsleiter, Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in einer ähnlich gehobenen oder höheren Stellung, Büroangestellte),

sowie die Lehrlinge, die sich in einer geregelten Ausbildung zu einem dieser Berufe befinden;

2. in den landwirtschaftlichen Unternehmen im Sinne des § 915 Abs. 1 a RVO. (Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau, Binnenfischerei und Imkerei), sowie in Viehhaltungsbetrieben, Vattertierhaltungen zu Zuchtzwecken und Köhlereien einschließlich der Bestandteile der Unternehmen und ihrer Nebenbetriebe:

a) die Meister der Meisterberufe (z. B. Melker-, Schäfer-, Schweine-, Fischer-, Fischzucht-, Guts-handwerks-, Gärtner-, Winzermeister),

b) die Gehilfen und Facharbeiter in gehobener Stellung (z. B. Hofmeister, Aufseher, Vögte, Wirtschaftsgehilfen, ferner Gehilfen in besonders verantwortlicher Stellung, wie z. B. Melkergehilfen als Alleinmelker, Hausmeister),

c) gewerbliche Arbeiter (z. B. Gutshandwerksgesellen, Kraftwagen-, Treckerführer, gewerbliche Arbeiter in Nebenbetrieben und Lehrlinge, die sich in einer geregelten Ausbildung zu einem dieser Berufe befinden;

3. in Jagden, in der Park- und Gartenpflege, bei Tätigkeiten zum Schutz und zur Förderung der Landwirtschaft (§ 915 Abs. 1 c RVO.), in Schulungseinrichtungen, Lohndreschereien und Lohnpflügereien, Kartoffeldämpfkolonnen, Landeskontrollverbänden, Harzgewinnungsbetrieben sowie in den zugeordneten Unternehmen (§ 548 RVO.);

sämtliche:

B. die Lernenden während der beruflichen Ausbildung in Schulungseinrichtungen (537 Nr. 11 RVO.), soweit es sich um eine Weiterbildung für eine der unter A genannten Tätigkeiten handelt.

II.

Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes nach Durchschnittssätzen (§ 934 RVO.):

Als Jahresarbeitsverdienste gelten für die nachstehenden Gruppen von Versicherten die bei ihnen angegebenen Durchschnittssätze. Diese Sätze ermäßigen sich:

1. für Versicherte in vorgeschrittenem Lebensalter, sofern der Jahresarbeitsverdienst nicht nach § 938 RVO. gekürzt wird, bei einem Alter

von mehr als 65 Jahren um ein Viertel
von mehr als 75 Jahren um die Hälfte

2. für Verletzte, die zur Zeit des Unfalles sich noch in einer Berufs- oder Schulausbildung befanden, oder zur Zeit des Unfalles noch nicht 21 Jahre alt waren:

Vor Vollendung des 14. Lebensjahres um 50 v. H.

Vom vollendeten 14. Lebensjahre bis

zum vollendeten 17. Lebensjahre um 30 v. H.

Vom vollendeten 17. bis zum voll-

endeten 19. Lebensjahre um 15 v. H.

Vom vollendeten 19. bis zum voll-

endeten 21. Lebensjahre um 5 v. H.

A. Auf Grund eines Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnisses Beschäftigte (537 Nr. 1 RVO.):

1. in den landwirtschaftlichen Unternehmen im Sinne des § 915 Abs. 1 a RVO. (Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau, Binnenfischerei und Imkerei), sowie

in Viehhaltungsbetrieben, Vattertierhaltungen zu Zuchtzwecken und Köhlereien

einschließlich der Bestandteile der Unternehmen und ihrer Nebenbetriebe:

- a) **Gehilfen und Facharbeiter:**
- | | | |
|---|-----------|-----------|
| | männlich: | weiblich: |
| 1. Gehilfen der Sonderberufe
(z. B. Melkergehilfen, Schäfergehilfen, Schweinewärtergehilfen, Gärtnergehilfen, Fischergehilfen) | 1770 DM | 1110 DM |
| 2. Facharbeiter: | | |
| Landarbeiter verheiratet | 1770 DM | 1110 DM |
| Waldfacharbeiter | 1920 DM | |
| ständige Waldarbeiter, die mindestens 200 Tage jährlich in der Forstwirtschaft tätig sind | 1770 DM | 1110 DM |
| sonstige Facharbeiter | 1770 DM | 1110 DM |
| ledige Facharbeiter | 1650 DM | |
- b) **Sonstige Arbeitskräfte:**
1. Landarbeiter als Gesinde usw. 1—5 Jahre in Stellung 1410 DM 1170 DM
über 5 Jahre in Stellung 1500 DM 1200 DM
2. **in Jagden:**
- | | | |
|----------------------------|---------|---------|
| Hilfskräfte, z. B. Treiber | 1320 DM | 1050 DM |
|----------------------------|---------|---------|
- B. **Unternehmer in sämtlichen Unternehmenszweigen:**
- | | | |
|----------------------------|---------|---------|
| Unternehmer | 1620 DM | 1410 DM |
| Ehegatten von Unternehmern | 1050 DM | 1050 DM |
- C. **Personen, die wie ein nach § 537 Nr. 1 bis 9 RVO., Versicherter tätig werden, auch wenn dies nur vorübergehend geschieht (§ 537 Nr. 10 RVO.) einschl. der Familienangehörigen des Unternehmers oder seines Ehegatten** 1200 DM 900 DM
- D. **Lernende während der beruflichen Ausbildung in Schulungseinrichtungen (§ 537 Nr. 11 RVO.) sämtliche, ausgenommen die unter 1 B Genannten** 1200 DM 900 DM
- E. **Ehrenamtlich Lehrende in Schulungseinrichtungen (§ 537 Nr. 11 RVO.)** 1200 DM 900 DM

III.

Gemeinsame Bestimmungen.

A. Für die Einordnung in die Gruppen der Abschnitte I und II ist nicht die Arbeit, bei der sich der Arbeitsunfall ereignet hat, maßgebend, sondern das Beschäftigungsverhältnis.

B. Für Versicherte der Gruppen II A 1 b, II A 2, II C, II D und II E, die bei einem Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung anderweit als Unternehmer (§ 537 Nr. 8 RVO.) oder in dauernder hauptberuflicher Tätigkeit als Gefolgschaftsmitglieder (§ 537 Nr. 1 RVO.) versichert sind, gilt der für die anderweitige Versicherung maßgebende Jahresarbeitsverdienst an Stelle der für die bezeichneten Gruppen bestimmten Durchschnittssätze, wenn dies für den Versicherten günstiger ist.

IV.

Die vorstehenden Bestimmungen ergehen im Rahmen des Erlasses des Arbeitsministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. Dezember 1951 — II — 3 — Uv. 7512.

Bekanntmachungen anderer Behörden**372. Wegeeinzahlung.**

Das Kath. Pfarramt „St. Peter und Paul“ in Ratingen hat die Einziehung des Fußweges, der das Gelände hinter dem Vereinshaus Angerstr. 10 durch-

quert (Flurstück 167 in Flur 21 und Flurstück 2 in Flur 37 der Gemarkung Ratingen) beantragt. Das zur Einziehung beantragte Wegestück verläuft von der Angerstraße in nordostwärtiger Richtung und hat eine Länge von 60 m.

Einsprüche gegen dieses Wegeeinzahlungsvorhaben sind gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (GS. S. 237) zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von 4 Wochen, die mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung beginnt, schriftlich bei der Stadtverwaltung Ratingen einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben.

Ein Plan, in dem der einzuziehende Weg eingezeichnet ist, liegt für die Dauer der Offenlegungsfrist im Zimmer 8 des Rathauses zur Einsicht offen.

Ratingen, den 19. März 1952.

Im Auftrage des Rats der Stadt als Untere Wegeaufsichtsbehörde:

Karl Peters	Karl Becker
stellv. Bürgermeister	Ratsherr

373. Wegeeinzahlung.

Die Kolpingstege, die von der Kolpingstraße ausgehend zwischen den Grundstücken Wellen, Stadt Kleve und Ev. Stiftung in einer Sackgasse verläuft, soll eingezogen werden.

Das Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 bekanntgegeben. Einsprüche sind binnen einer Ausschlussfrist von vier Wochen, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an gerechnet, im Stadthause, Zimmer 5, (Haus Dr. van Rossum) zu erheben.

Kleve, den 5. Juni 1952.

Im Auftrage des Rates der Stadt Kleve:

Kock	van de Loo
Bürgermeister	Stadtvertreter

374. Wegeeinzahlung.

Die Einziehung des südlichen Teiles des Rieth-Kindter Pfades in der Gemarkung Breyell Ortsteil Kindt, wird hiermit, nachdem das Vorhaben vorschriftsmäßig bekanntgemacht worden ist und keine Einsprüche eingelegt worden sind, auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 angeordnet.

Breyell, den 17. Juni 1952.

Im Auftrage der Gemeindevertretung:

Hommen	Karl Bongartz
Bürgermeister	Mitglied der Gemeindevertretung

375. Enteignung von Grundeigentum.

Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Ausbau der Saarner Straße und des Nachbarsweges zu enteignende, in der Gemeinde Mülheim belegene, im Eigentum des Bäckermeisters Otto Strohm in Mülheim-Saarn stehende Grundeigentum habe ich Termin auf

Mittwoch, den 16. 7. d. J., 10 Uhr,

an Ort und Stelle in Mülheim-Saarn, Ecke Saarner Straße und Nachbarsweg anberaumt.

Der Plan über die zur Enteignung stehenden Flächen kann bei der Gemeinde während der Dienststunden eingesehen werden.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 6. 1874 — GS. S. 221 — aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung das Erforderliche veranlaßt werden.

Essen, den 16. Juni 1952.

Der Enteignungskommissar
des Ministers für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —
Peter, Regierungsrat.

376. Enteignung von Grundeigentum.

Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Ausbau des Sportplatzes in Oberhausen-Buschhausen zwischen der Simrock-, Lanter-, Thüringer- und Friesenstr. zu enteignende, in der Gemeinde Oberhausen belegene, im Eigentum

1. der Ehefrau Friederich Hemmert, Anna Margarethe geb. Hartmann,
2. der Ehefrau Johann Busskamp, Agnes geb. Stratmann,
3. der Eheleute Hermann Bassier und Berta geb. Dorsthorst,
4. des Gustav Albert Gramstedt,
5. der Wwe. Otto Seidler, Elise geb. Seidler,
6. des Wilhelm Becker,
7. des Hans Wiebus,
8. des Heinrich Katernberg jr., Sterkrade, Brüderstr. 30,
9. des Heinrich Katernberg, Buschhausen, Friesenstr. 17 a,
10. des Dietrich Katernberg, Buschhausen, Lanter Str. 46,
11. des Wilhelm Thiemann,
12. des Heinrich Rehnen,
13. der Eheleute Anton Achzenick und Helene geb. Kleinelsen,

14. des Heinrich Baxmann und Theodor Baxmann stehende Grundeigentum habe ich Termin auf
Donnerstag, den 17. 7. d. J., 10 Uhr,
an Ort und Stelle in Oberhausen-Buschhausen, Ecke Simrock- und Brundhildstraße anberaumt.

Der Plan über die zur Enteignung stehenden Flächen kann bei der Gemeinde während der Dienststunden eingesehen werden.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 6. 1874 — GS. S. 221 — aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung das Erforderliche veranlaßt werden.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 — GS. S. 211 — Anwendung.

Essen, den 16. Juni 1952.

Der Enteignungskommissar
des Ministers für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —
Peter, Regierungsrat.

377. Enteignung von Grundeigentum.

Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Ausbau der Schützenbahn, Beginenkamp und Gerlingstraße zu enteignende, in der Gemeinde Essen belegene, im Eigentum der Schauburg GmbH. in Essen stehende Grundeigentum habe ich Termin auf

Freitag, den 18. 7. 1952, 9 Uhr,
an Ort und Stelle in Essen, Ecke Schützenbahn- und Gerlingstraße anberaumt.

Der Plan über die zur Enteignung stehenden Flächen kann bei der Gemeinde während der Dienststunden eingesehen werden.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 6. 1874 — GS. S. 221 — aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung das Erforderliche veranlaßt werden.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 — GS. S. 211 — und die §§ 44 ff. des Aufbaugesetzes vom 29. 4. 1950 Anwendung.

Essen, den 16. Juni 1952.

Der Enteignungskommissar
des Ministers für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —
Peter, Regierungsrat.

378. Festsetzung des Durchführungsplanes I.

Die Ratsversammlung hat die Festsetzung des Durchführungsplanes I, Teilplan 47 c, Ergänzungsblatt 7, vom 19. 2. 1952 zur Aufhebung der Fluchtlinien Ecke Parallelstraße (Ostseite) und des Durchbruches der Steinstraße zur Friedrich-Ebert-Straße (Nordseite) südlich der heute noch vorhandenen Bismarckstraße sowie die Festsetzung der früheren Fluchtlinien der Bismarckstraße (Nordseite) für diesen Straßenteil zur Förderung des Wiederaufbaues beschlossen.

Die Aufhebung und Festsetzung der Fluchtlinien ist in dem vorbezeichneten Plan in roter Farbe eingetragen.

Der Plan liegt 4 Wochen vom Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung im Düsseldorfer Amtsblatt ab gerechnet, gemäß § 11 des Gesetzes über die Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden vom 29. 4. 1950, im Rathaus, Eingang Burgplatz 2, Zimmer 348, Stadtplanungs- und Vermessungsamt, zur Einsicht offen. Innerhalb dieser Frist können die Betroffenen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind bei der Stadtverwaltung Düsseldorf, Bauverwaltungsamt, einzureichen.

Düsseldorf, den 18. Juni 1952.

Im Auftrage des Rates der Landeshauptstadt:

Gockeln

Glock

Oberbürgermeister

Bürgermeister

Personalnachrichten der Bezirksregierung

Düsseldorf

und der nachgeordneten staatlichen Behörden.

Der Regierungsdirektor Dr. Adolf Rödiger ist am 31. 5. 1952 aus den Diensten des Landes Nordrhein-Westfalen ausgeschieden.

Ernennungen: Dezernent Bruno Kaller zum Regierungsrat; Regierungsmedizinaldirektor z. Wv. Dr. Bernhard Langen zum Regierungs- und Medizinerrat; Oberstabsintendant a. D. Dr. Robert Hönsch zum Regierungsrat; der frühere Oberregierungsbaurat Bruno Warnemünde zum Regierungsbaurat beim Staatshochbauamt Essen.

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum: 30 Pf, Preis der Belegblätter und einzelner Nummern: 10 Pf für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf für jede Nummer. Schriftleitung: Amtsblattstelle der Regierung. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Bezugsbestellungen sind an die zuständigen Postämter, Bestellungen einzelner Nummern an die Amtsblattstelle der Regierung zu richten.